



An die Vorsitzenden des BA 17
Frau Carmen Dullinger-Oßwald
BA-Geschäftsstelle Ost
Friedenstraße 40
81660 München

Marienplatz 8
80313 München
Telefon: 089 233-92528
Telefax: 089 233-25241
Dienstgebäude:
Marienplatz 8
Zimmer: 268
d2ba.dir@muenchen.de

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Unser Zeichen
0262.6-1-0041

Datum
01.07.2020

**Unterstützung von Kleinkünstlern und Kleingastronomen
während Corona;
Zeitbefristete Eröffnung eines „Fünften Weges“ innerhalb der
Anwendung des Stadtbezirksbudgets**

BA-Antrag Nr. 20 - 26 / B 00092 des BA 17
vom 16.06.2020

Sehr geehrte Frau Dullinger-Oßwald,
sehr geehrte Damen und Herren,

mit oben genanntem Antrag vom 16.06.2020 bittet der Bezirksausschuss 17 den Stadtrat, einen Beschluss dahingehend zu fassen, dass die Bezirksausschüsse befristet bis Ende 2020 „den Kleinkünstlern, inhabergeführten Kinos und Kleingastronomen mit Wohn-/Arbeitsplatz im Stadtbezirk Obergiesing-Fasangarten eine projektbezogene finanzielle Unterstützung aus Mitteln des Bezirksbudgets“ genehmigen können, „um deren wirtschaftliches Überleben während der Corona-Pandemie zu sichern“.

Ergänzend wird gefordert, dass für solche Unterstützungsleistungen der geforderte Beitrag von 25% Eigenmittel ohne gesonderte Begründung entfallen solle.

Begründet wird der Antrag damit, dass die derzeitigen Einschränkungen auf Grund der Corona-Pandemie die Berufsausübung für Kleingastronomen und Künstler*innen nahezu unmöglich machen würden. Gefordert wird der Abbau bürokratischer Hemmnisse und der „Blick über den Tellerrand der Vorschriften“ hinaus.

Zu Ihrem Antrag können wir Ihnen Folgendes mitteilen:

Die Möglichkeit, Zuwendungen für eine projektbezogene Förderung an die betroffenen Personenkreise auszureichen, besteht bereits heute, auch ohne Änderung oder Ergänzung der Richtlinien für Zuwendungen aus dem Stadtbezirksbudget. Projekte von Kleinkünstler*innen oder Kleingastronomen sind damit grundsätzlich förderfähig, wenn sie das Gemeinschaftsleben im Stadtbezirk fördern. Nach den Richtlinien sind aber solche Ausgaben nicht zuwendungsfähig, die unabhängig von der geförderten Maßnahme sind, wie allgemeine Personal- oder laufende Betriebskosten. Es ist also wichtig festzustellen, dass bloße wirtschaftliche Hilfen, die das wirtschaftliche Überlegen sichern sollen, kein anerkannter Zuwendungszweck sind und rein kommerziell ausgerichtete Maßnahmen nach den Richtlinien nicht förderfähig sind.

Solche Zuwendungen sind aber auch unzulässig.

Dies ergibt sich aus der Behandlung eines nahezu deckungsgleichen Antrags der Stadtratsfraktion ÖDP-FW vom 19.05.2020 (Nr. 20-20 / A 00037), der im Unterschied zu Ihrem Antrag aber nicht eine projektbezogenene Förderung zum Ziel hatte. Dieser Antrag wurde mit der Vorlage Nr. 20 – 26 / V 00470 vom Stadtrat in der Sitzung des Verwaltungs- und Personalausschusses vom 27.05.2020 abschließend behandelt. Die Sitzungsvorlage wurde allen Bezirksausschüssen mit Schreiben vom 29.05.2020 zur Information zugesandt.

Kernaussage in der genannten Vorlage war, dass eine „unmittelbare bzw. direkte Wirtschaftsförderung einzelner Unternehmen nicht in den Zuständigkeitsbereich der Kommunen fällt“, sondern Aufgabe des Staates ist. Gleichzeitig wurde in der Vorlage auch deutlich gemacht, welche Anstrengungen seitens des Bundes, des Freistaats und der LHM bislang schon unternommen worden sind, um den von der Corona-Pandemie hauptsächlich Betroffenen zu helfen, darunter auch den in Ihrem Antrag genannten Personenkreisen. Wir dürfen insofern auf die Ausführungen in der Beschlussvorlage hinweisen, die wir Ihnen nochmals als Anlage beigefügt haben.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass direkte Zuschusszahlungen an in Not geratene private örtliche Betriebe und Unternehmen aus dem Stadtbezirksbudget nicht möglich sind, sehr wohl aber die Unterstützung durch den Bezirksausschuss in Form von Zuschüssen, wenn die Betroffenen Projekte durchführen, die das Gemeinschaftsleben im Stadtbezirk fördern. Von der Begründung, warum im Einzelfall die Einbringung des grundsätzlich erforderlichen Eigenanteils in Höhe von 25% der Gesamtkosten nicht möglich ist, kann aus Gründen der Gleichbehandlung mit anderen Antragsteller*innen nicht abgewichen werden. Im Rahmen der Antragsbearbeitung akzeptieren wir jedoch auch knappe Begründungen, die Entscheidung darüber, ob ein Grund anerkannt wird, liegt letztlich beim Bezirksausschuss selbst.

Der Antrag Nr. Nr. 20 – 26 / B 00092 des BA 17 vom 16.06.2020 ist damit satzungsgemäß erledigt.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

i.V.
Eckhardt